



MARKTGEMEINDE VELDEN AM WÖRTHER SEE

A-9220 Velden, Seecorso 2
E-Mail: velden@ktn.gde.at www.velden.gv.at

Zahl: 10/01/21-WA

MARKTORDNUNG der Marktgemeinde Velden/WS.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Velden/WS. vom 28.09.2021, mit der eine Marktordnung für die Marktgemeinde Velden/WS. erlassen wird.

Gemäß den §§ 286 Abs. 1, 289 und 293 Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 65/2020, in Verbindung mit § 14 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, wird verordnet:

I. ABSCHNITT

§ 1

Geltungsbereich der Marktordnung

Diese Marktordnung regelt sämtliche Märkte in der Marktgemeinde Velden am Wörther See einschließlich der Gelegenheitsmärkte gemäß Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 65/2020.

II. ABSCHNITT

§ 2

Märkte

(1) Folgende Märkte werden abgehalten:

- a) Frühjahrsmarkt
- b) Herbstmarkt
- c) Adventmarkt
- d) Wintermarkt
- e) Ostermarkt

- f) Wochenmarkt
 - g) Bauernmarkt
 - h) Street-Food-Markt
 - i) Kunsthandwerksmarkt
 - j) Veldener Herbstfest (Weinfest)
- (2) Die Marktgemeinde Velden kann mit der Durchführung eines der in § 2 Abs. 1 genannten Märkte auf Antrag einen Dritten (Organisator) nach Maßgabe dieser Marktordnung betrauen. Die Betrauung erfolgt mittels privatrechtlicher Vereinbarung und kann, wenn der Durchführung öffentliche Interessen entgegenstehen, jederzeit widerrufen werden.

§ 3

Marktgebiete

- (1) **Frühjahrs- und Herbstmarkt**
Märkte gem. § 2 Abs. 1 lit. a und b finden im Ortsbereich von Velden am Wörther See in der Rosentaler Straße – beginnend von der Bäckerteichstraße bis zum Karawankenplatz - statt. Im Bedarfsfall wird die Fläche auf dem Seecorso – beginnend vom Karawankenplatz bis zur Einmündung der Wahlisstraße und der Wahlisstraße selbst – erweitert.
- (2) **Advent-, Winter- und Ostermarkt**
Märkte gem. § 2 Abs. 1 lit c-e werden im Ortsbereich von Velden am Seecorso - beginnend beim Seecorso 16 bis zum Karawankenplatz (Seecorso), auf dem Gemonaplatz, dem Kurpark und am Corso bis zur Bahnhofstraße 1 Gendarmerieplatz – abgehalten.
- (3) **Wochenmarkt**
Der Markt gem. § 2 Abs. 1 lit. f findet am Gemonaplatz statt. In Ausnahmefällen kann der Wochenmarkt am Strandpark am See abgehalten werden.
- (4) **Bauernmarkt**
Der Markt gem. § 2 Abs. 1 lit. g findet am Schulhof der Volksschule Lind ob Velden statt.
- (5) **Street-Food-Markt**
Der Markt gem. § 2 Abs. 1 lit. h findet am Gemonaplatz und Seecorso statt.
- (6) **Kunsthandwerksmarkt**
Der Markt gem. § 2 Abs. 1 lit. i wird am Strandpark am See abgehalten.
- (7) **Veldener Herbstfest (Weinfest)**
Der Markt gem. § 2 Abs. 1 lit. j findet im Kurpark oder am Gemonaplatz statt.

§ 4

Markttage und Marktzeiten

- (1) **Frühjahrs- und Herbstmarkt**
Der Markt gem. § 2 Abs. 1 lit. a findet jährlich am 12. März, wenn ein Sonntag, den folgenden Werktag statt. Der Markt gem. § 2 Abs. 1. lit. b findet jährlich am 2. oder 3. Septemberwochenende statt. Auf den im § 2 Abs. 1 lit. a und b angeführten Märkten darf in der Zeit von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr feilgehalten und verkauft bzw. verabreicht und ausgedient werden.
- (2) **Adventmarkt**
Der Markt gem. § 2 Abs. 1 lit. c wird alljährlich an allen Adventwochenenden und am Wochenende vor dem 1. Advent jeweils von Freitag bis Sonntag und am Feiertag dem 8. Dezember (wenn an einem Dienstag oder Mittwoch: mit Zusatztag zum näherliegenden Wochenende) abgehalten. Freitags von 15.00 Uhr bis 21.00 Uhr. Samstags, sonntags und feiertags (und möglicher Zusatztag) jeweils von 11.00 Uhr bis 21.00 Uhr.
- (3) **Wintermarkt**
Jährlich wird der Markt gem. § 2 Abs. 1 lit. d vom 25.12. bis 07.01. täglich in der Zeit von 14.00 Uhr bis 21.00 Uhr abgehalten.

- (4) **Ostermarkt**
Der Markt gem. § 2 Abs. 1. lit. e wird jährlich vom Samstag vor dem Palmsonntag bis zum Ostermontag täglich in der Zeit von 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr abgehalten.
- (5) **Wochenmarkt**
Der Markt gem. § 2 Abs. 1. lit. f findet jeden Donnerstag von 07.30 Uhr bis 13.30 Uhr statt.
- (6) **Bauernmarkt**
Der Markt gem. § 2 Abs. 1 lit. g wird jährlich in der letzten Woche (Montag bis Sonntag) jeden Monats abwechselnd in der Zeit von 10.00 Uhr – 15.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 20.00 Uhr abgehalten.
- (7) **Street-Food-Markt**
Der Markt gem. § 2 Abs. 1 lit. h findet ein bis zweimal jährlich in den Sommermonaten jeweils von Freitag bis Sonntag, Freitag von 14.00 Uhr bis 22.00 Uhr, Samstag von 12.00 Uhr bis 22.00 Uhr und Sonntag von 12.00 Uhr bis 20.00 Uhr statt.
- (8) **Kunsthandwerksmarkt**
Der Markt gem. § 2 Abs. 1 lit. i wird einmal jährlich, Ende Juli oder Anfang August, jeweils von Donnerstag bis Sonntag, Donnerstag von 18.00 Uhr bis 23.00 Uhr, Freitag bis Sonntag jeweils von 11.00 Uhr bis 23.00 Uhr abgehalten.
- (9) **Veldener Herbstfest (Weinfest)**
Der Markt gem. § 2 Abs. 1 lit. j findet einmal jährlich am 2. oder 3. Wochenende im September, jeweils von Freitag bis Sonntag, Freitag von 15.00 Uhr bis 24.00 Uhr, Samstag von 12.00 Uhr bis 24.00 Uhr und Sonntag von 10.00 Uhr bis 17.00 Uhr, statt.
- (10) Marktplätze dürfen unbeschadet Abs. 1 frühestens 2 Stunden vor Beginn der Marktzeiten bezogen werden und sind spätestens eine Stunde nach deren Ende geräumt und gereinigt zu verlassen.

§ 5

Haupt- und Nebengegenstände des Marktverkehrs

Die gem. § 2 Abs. 1 angeführten Märkte sind für den Kleinverkauf bestimmt bzw. als Lebensmittelmärkte gewidmet. Auf den im § 2 Abs. 1 lit. a – h angeführten Märkten sind als Marktgegenstände zugelassen:

- (1) Hauptgegenstände: Alle im freien Verkehr zugelassenen Waren, insbesondere Textilien, Nahrungs- und Genussmittel aller Art, Süßwaren, Spiel- und Schuhwaren, Keramik und Geschirr, Gärtnereiprodukte wie Blumen und Nutzpflanzen, Gewürze und Erzeugnisse sowie Korbflechter- und Holzschnitterzeugnisse
- (2) Nebengegenstände: Reinigungsprodukte, Pokale, Woll- und Strickwaren sowie alle alten und neuen Gebrauchsgegenstände, **jedoch mit folgenden Ausnahmen**
 - a) Waffen (soweit sie nicht bloß als Antiquitäten anzusehen sind), Munition, Sprengmittel, Feuerwerkskörper, Knallkörper (Sprengmittelgesetz, Pyrotechnikgesetz, Waffengesetz);
 - b) Abzeichen, Symbole, Bücher, Druckwerke etc., welche dem Verbotsgesetz (VG StGBI. Nr.13/1945 i. d. F. BGBl. Nr. 148/1992), dem Abzeichen Gesetz 1960 (BGBl. Nr. 84/1960 i. d. F. BGBl. I Nr. 113/2012), oder die dem Artikel IX Abs. 1 Z 4 EGVG 1991 unterliegen;
 - c) Schlüssel ohne Schloss, Arzneimittel, chirurgische Instrumente und therapeutische Behelfe, Verbandsmaterial, gegen die Sittlichkeit verstoßende Schriften, Bilder oder Druckwerke, pornographisches Material jeder Art, Bettfedern.
- (3) Auf dem im § 2 Abs. 1 lit. i und j angeführten Markt sind nur Marktgegenstände zulässig, die mit dem jeweiligen Zweck des Marktes im Einklang stehen.

§ 6

- (1) Andere als nach § 5 zugelassene Gegenstände dürfen auf den Märkten nicht feilgehalten und verkauft werden. Weiteres ist der Verkauf bzw. das Feilhalten von Waren, welche in einer auf Grund des § 287 Abs. 2 und 3 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 65/2020 erlassenen Verordnung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten angeführt sind, verboten.

- (2) Nicht zugelassen im Marktverkehr ist der Verkauf von Waren im Wege von Glücksspielen (Glücksrad, Katz im Sack, grad und ungrad und dgl.)

§ 7

Verabreichung von Speisen und Ausschank von Getränken

- (1) Die Marktgemeinde Velden kann Marktplätze für die Verabreichung von Speisen jeder Art und den Ausschank von Getränken durch Inhaber einer Gewerbeberechtigung „Gastgewerbe“ unter Einhaltung der gewerbe- und lebensmittelrechtlichen Bestimmungen gestatten, wenn
- unter Berücksichtigung der örtlichen Marktverhältnisse hierfür ein Bedarf besteht,
 - der in Aussicht genommene Marktplatz geeignet ist und
 - den Erfordernissen entsprechende Verkaufseinrichtungen vorhanden sind.
- (2) Auch sind die Verkostung von kalten und warmen Speisen einfacher Art sowie von kalten und warmen alkoholfreien Getränken, Wein, warmen alkoholischen Getränken, Likören und Spirituosen durch Landwirte zulässig. Die Verkostung von selbsterzeugten Produkten sowie von ortsüblich, in Flaschen abgefüllten Getränken durch landwirtschaftliche Direktvermarkter ist zulässig.
- (3) Bei den Märkten gem. § 2 Abs. 1 lit. c – e kann die Anzahl der Marktstände, bei welchen alkoholische Getränke ausgeschenkt werden, beschränkt werden.
- (4) Bei den Märkten gem. § 2 Abs. 1 lit. c – f ist der Verkauf von kalten und warmen Speisen nur auf bestimmten Marktständen gestattet.

§ 8

Verkaufsmengen und Arten des Verkaufs

Auf allen Märkten besteht die Verpflichtung alle handelsüblichen Mengen vorzuzwiegen, vorzumessen oder vorzuzählen.

§ 9

Marktparteien

- (1) Grundsätzlich ist jedermann berechtigt, unter Bedachtnahme auf den zur Verfügung stehenden Raum, an allen Markttagen innerhalb der Marktzeiten, auf Märkten die dort zugelassenen Marktgegenstände, nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Marktordnung, feilzuhalten und zu verkaufen (Marktpartei).
- (2) Über Aufforderung der Organe der Marktgemeinde Velden am Wörther See haben die Gewerbetreibenden beim Feilbieten und beim Verkauf der Waren auf dem Markt oder Gelegenheitsmarkt die Verständigung über die Eintragung im Gewerbeinformationssystem Austria „GISA“ vorzuweisen.

§ 10

Anträge auf Marktplätze und Vormerkungen

- (1) Für Marktveranstaltungen gemäß § 2 Abs. 1 lit. a und b sind die Marktplätze spätestens eine Woche vor der jeweiligen Marktveranstaltung schriftlich oder per E-Mail bei der Marktgemeinde Velden am Wörther See zu beantragen.
- (2) Für Marktveranstaltungen bei welchen gem. § 2 Abs. 2 ein externer Organisator mit der Durchführung des Marktes betraut wurde, sind die Standplätze beim zuständigen Organisator schriftlich zu beantragen. Für die zur Verfügungsstellung der Marktstände durch den Veranstalter ist ein Entgelt zu entrichten, dessen jeweilige Höhe vom Veranstalter vor Beginn des Marktes festgesetzt wird.
- (3) Aus dem Ansuchen müssen Name und die Anschrift der Marktpartei, die Größe des beanspruchten Marktplatzes sowie die Gegenstände die zum Verkauf gelangen sollen, hervorgehen.

- (4) Marktplätze werden jeweils nur für einen Markt vorgemerkt.

§ 11

Vergabe und Verlust der Marktplätze

- (1) Die Vergabe der Marktplätze erfolgt durch eine zivilrechtliche (schriftliche oder mündliche) Vereinbarung (Zuweisung). Die Zuweisung wird bei Märkten deren Durchführung gem. § 2 Abs. 2 an einem Dritten übertragen wurde, vom diensthabenden Marktaufsichtsorgan an den Verantwortlichen des Veranstalters, übertragen. Sie gilt für die jeweilige Marktzeit.
- (2) Die Zuweisung wird von den Marktaufsichtsorganen grundsätzlich entsprechend der Reihenfolge des Einlangens der mündlichen oder schriftlichen Anfragen der Bewerber unter Berücksichtigung der jeweils gegebenen örtlichen Marktverhältnisse mündlich oder schriftlich verfügt. Sie gilt für die jeweilige Marktzeit.
- (3) Das Ausmaß der einzelnen Marktplätze wird vom Marktaufsichtsorgan der Marktgemeinde Velden am WS. bzw. vom verantwortlichen Organisator gem. § 2 Abs. 2 unter Bedachtnahme auf den auf dem Markt zur Verfügung stehenden Raum und die nach den geltenden gewerberechtlichen Vorschriften festgelegten Forderung, dass jede der auf dem Markt zugelassenen Waren oder Warengruppen, die einen Hauptgegenstand des Marktverkehrs bilden, in entsprechender Qualität durch eine genügende Zahl von Marktparteien feilgehalten wird, nach eigenem Ermessen, festgelegt. Den Marktparteien steht kein Anspruch auf einen bestimmten Marktplatz oder ein bestimmtes Marktplatzausmaß zu.
- (4) Das Ausmaß des zugewiesenen Marktplatzes darf nicht überschritten werden. Wenn es die örtlichen Marktverhältnisse gestatten und insbesondere die Sicherheit der Personen nicht gefährdet ist, kann Marktparteien das Ausräumen von Marktgegenständen sowie die Lagerung von Waren, Geräten, Behältnissen und das Abstellen von Fahrzeugen auf sonstigen Marktflächen bewilligt werden (Übermaß).
- (5) Wird ein gemäß Abs. 1 zugewiesener Marktplatz bei Zuweisung nach Marktbeginn des Markttages nicht bezogen, so erlischt die Zuweisung – auch bei erfolgter ordnungsgemäßer Entrichtung der Standplatzgebühr bzw. der Marktstandgebühr – und der Marktplatz kann einem anderen Bewerber zugewiesen werden.
- (6) Zuweisungen gemäß Abs. 1 sind erforderlichenfalls unter Vorschreibung von Auflagen - insbesondere hinsichtlich Lagerung und Beseitigung von Abfällen, der Lagerung der feilgehaltenen Waren, der Beschaffenheit und des äußeren Erscheinungsbildes der transportablen Marktstände sowie der Form von Ankündigungen - zu erteilen.
- (7) Das Feilbieten von Waren außerhalb zugewiesener Marktplätze (auch im Umherziehen) ist auf allen Märkten verboten.

§ 12

Zuweisungen gemäß § 11 Abs. 1 berechtigen ausschließlich jene Marktparteien, denen sie erteilt wurden. Sie sind nicht übertragbar.

§ 13

Marktplätze für die Verabreichung von einfachen warmen Speisen und den Ausschank von Getränken können nach Maßgabe des vorhandenen Raumes, unter der Voraussetzung, dass durch die Verkaufseinrichtung (Wagen, Stand etc.) die Sicherheit von Personen nicht gefährdet und das Marktbild nicht beeinträchtigt wird, für den jeweiligen Markttag zugewiesen werden, wenn unter Berücksichtigung der örtlichen Marktverhältnisse hierfür

- a) ein Bedarf besteht
- b) der in Aussicht genommene Marktplatz geeignet ist und
- c) den Erfordernissen entsprechende Verkaufseinrichtungen vorhanden sind.

§ 14

Untersagung der Ausübung der Markttätigkeit

Vergaben gemäß § 11 werden mit sofortiger Wirkung einseitig zurückgenommen, wenn

- a) der Marktplatz an Dritte teilweise oder zur Gänze überlassen oder weitergegeben wurde;
- b) auf dem Marktplatz trotz zweimaliger Ermahnung andere als nach §§ 5 und 6 zugelassene Marktgegenstände feilgehalten oder verkauft werden oder erteilte Auflagen oder Beschränkungen nicht eingehalten werden;
- c) eine Marktpartei mindestens dreimal wegen Übertretungen der Vorschriften dieser Marktordnung oder anderer gewerberechtlicher Vorschriften oder sonstiger, den Gegenstand dieser Tätigkeit regelnden Rechtsvorschriften oder wegen Beihilfe zur Begehung einer Verwaltungsübertretung gemäß § 367 (1) Zif. 1 und 2 der Gewerbeordnung 1994 BGBl. Nr. 194/1994, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 65/2020 bestraft wurde und eine Fortsetzung des vorschriftswidrigen Verhaltens zu befürchten ist,
- d) die festgesetzte Marktgebühr nicht oder nicht zur Gänze entrichtet wird.

§ 15

Ausübung der Markttätigkeit

- (1) Die Marktparteien dürfen sich bei der Ausübung der Markttätigkeit nur der Dienstleistung ihrer Familienangehörigen oder des Eigenpersonales (Abs. 2) bedienen.
- (2) Unter Eigenpersonal im Sinne dieser Marktordnung sind alle Dienstnehmer einer Marktpartei zu verstehen, die zu ihr in einem sozialversicherungspflichtigen Dienstverhältnis stehen.
- (3) Die Anmeldung zur Sozialversicherung gemäß Abs. 2 ist dem Marktaufsichtsorgan auf Verlangen vorzuweisen.

§ 16

Marktpolizeiliche Bestimmungen

Die Marktparteien haben sich über Verlangen des Marktaufsichtsorgans auszuweisen. Sie sowie ihre mittätigen Familienangehörigen und Bediensteten haben ferner dem Marktaufsichtsorgan das Betreten der auf der Marktfläche abgestellten Transportmittel, mit denen Marktgegenstände transportiert wurden, der Marktplätze und sonstigen Markteinrichtungen zu gewähren.

§ 17

- (1) Jedes Verstellen von nicht zugewiesenen Marktflächen, insbesondere der Zu- und Durchgänge mit Gegenständen jeder Art ist verboten.
- (2) Auf Marktplätzen und sonstigen Marktflächen dürfen nur jene Tätigkeiten vorgenommen werden, welche für die zuweisungsgemäße Abwicklung der Marktveranstaltung erforderlich sind.
- (3) Marktparteien haben die ihnen zugewiesenen Marktplätze vor Marktschluss zu reinigen.
- (4) Auf den Marktplätzen ist jedes Verhalten, das geeignet ist Ärger zu erregen, die Ordnung zu stören, den öffentlichen Anstand zu verletzen oder ungebührlicher Weise störenden Lärm zu erregen, verboten.

§ 18

Auf allen Märkten haben Marktparteien, die hierzu nicht schon auf Grund des § 63 der Gewerbeordnung 1994 BGBl. Nr. 194/1994, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 65/2020 verpflichtet sind, ihren Marktplatz mit ihrem Namen und Wohnort in deutlich sichtbarer und dauerhafter Weise zu bezeichnen.

§ 19

Jede Marktpartei ist verpflichtet, dem Marktaufsichtsorgan die für den Marktbericht notwendigen und richtigen Auskünfte über Menge, Ein- und Verkaufspreis und Herkunftsland der von ihr feilgehaltenen Waren zu erteilen.

§ 20

Auf allen Märkten müssen Hunde an der Leine geführt werden.

III. ABSCHNITT

§ 21

Gelegenheitsmärkte

(1) In der Marktgemeinde Velden werden insbesondere folgende Gelegenheitsmärkte abgehalten:

- a) Der Firmungsmarkt an Firmungstagen vor den Kirchen in der Zeit von 07.00 Uhr bis zum Ende des kirchlichen Anlasses
und insbesondere folgende Kirchtage sofern diese iSd. §286 Abs 2 GewO 1994 aus besonderem Anlass abgehalten werden:
- b) Kirchtag in Köstenberg am nächstliegenden Sonntag zum 4. Mai
- c) Kirchtag in Kerschdorf am Sonntag den 10. oder nach dem 4. Mai
- d) Kirchtag in Lind ob Velden am Christi Himmelfahrtstag
- e) Kirchtag in Kerschdorf am nächstliegenden Sonntag zum 4. Juli
- f) Kirchtag in Latschach am 1. Augustsonntag
- g) Kirchtag in Selpertsch am Sonntag nach dem 15. August
- h) Kirchtag in Aich am 12. Sonntag nach Pfingsten
- i) Kirchtag in Dröschitz am nächstliegenden Sonntag zum 1. September
- j) Kirchtag in St. Egyden am 1. Septembersonntag
- k) Kirchtag in Kranzlhofen am 2. Septembersonntag
- l) Kirchtag in Köstenberg am nächstliegenden Sonntag zum 29. September
- m) Kirchtag in Augsdorf und Treffen am 1. Oktobersonntag
- n) Kirchtag in Sonnentäl und Duell am 3. Oktobersonntag
- o) Kirchtag in Oberwinklern am nächstliegenden Sonntag zum 11. November
- p) Kirchtag in Lind ob Velden am Sonntag, den oder nach dem 11. November
- q) Kirchtag (Annakirchtag) in Velden/WS. am nächstliegenden Sonntag zum 26. Juli

(2) Auf Gelegenheitsmärkten finden die Bestimmungen des § 4 Abs. 10 sinngemäß Anwendung.

(3) Die angeführten Gelegenheitsmärkte sind dem Detailverkauf gewidmet.

IV. ABSCHNITT

Marktentgelte

§ 22

(1) Für die Benützung der Marktplätze und der Markteinrichtungen auf Märkten und Gelegenheitsmärkten sind Entgelte an die Marktgemeinde Velden/WS. bzw. den gem. § 2 Abs. 2 verantwortlichen Organisator zu entrichten, deren Höhe in einem gesonderten Tarif (Anlage 1) festgehalten werden.

- (2) Zahlungspflichtig ist derjenige, dem ein Marktplatz oder eine Markteinrichtung zugewiesen worden ist, oder der sie tatsächlich benützt.

§ 23

Die Markentgelte werden mit der Zuweisung des Marktplatzes oder der Markteinrichtung für die Dauer der Marktveranstaltung fällig. Diese Entgelte werden vom Marktaufsichtsorgan für die lt. § 2 Abs. 1 lit. a und b angeführten Märkte am Markttag eingehoben. Für die Märkte deren Durchführung gem. § 2 Abs. 2 an einen Organisator übertragen wurde, sind die fälligen Entgelte lt. jeweiliger Tarifordnung zu entrichten.

V. Abschnitt

§ 24

Regelung des Fahrzeugverkehrs

- (1) Auf allen Märkten ist während der Marktzeit das Fahren mit Fahrzeugen aller Art sowie das Halten verboten.
- (2) Während des Zeitraumes von einer Stunde vor Marktbeginn bis eine Stunde nach Marktende ist das Parken am Marktgelände verboten.
- (3) Vom Verbot des Fahrens, Halten und Parkens gemäß Abs. 1 sind ausgenommen:
 - a) Einsatzfahrzeuge, Fahrzeuge im öffentlichen Dienst, Fahrzeuge des Straßendienstes, der Müllabfuhr und Kanalwartung im Sinne der §§ 26, 26a und 27 Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 24/2020;
 - b) Verkaufswagen, die als Marktstände benutzt werden;
 - c) Fahrzeuge zum Zwecke der kurzfristigen Beförderung, Be- und Entladung von Marktgegenständen;
 - d) Zu- und Abfahren zum/vom privaten Abstellplatz im Marktgelände bzw. nur durch das Marktgelände zu erreichenden Liegenschaften;
 - e) Inhaber von straßenpolizeilichen Ausnahmegewilligungen von Ge- und Verboten im Sinne der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. 159/1960 in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 24/2020 bezogen auf das Marktgelände bzw. nur durch das Marktgelände zu erreichenden Liegenschaften.
- (4) Wird während eines Zeitraumes von einer Stunde vor Marktbeginn bis eine Stunde nach Marktende der Marktverkehr oder die Verwendung der Marktfläche für Marktzwecke durch einen Gegenstand auf der Marktfläche, insbesondere ein abgestelltes Fahrzeug, beeinträchtigt oder droht eine solche Beeinträchtigung während der Marktzeit einzutreten, so kann das Marktaufsichtsorgan die Entfernung des Gegenstandes auf Kosten des Inhabers, bei zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugen auf Kosten des Zulassungsbesitzers, ohne weiteres Verfahren veranlassen. Das Marktaufsichtsorgan hat die Entfernung eines auf der Marktfläche zu Marktzeiten abgelegten bzw. abgestellten Gegenstandes in jedem Fall unverzüglich zu veranlassen, wenn die Zu-, Ab- oder Durchfahrt von Einsatzfahrzeugen, Fahrzeugen im öffentlichen Dienst, Fahrzeugen des Straßendienstes, der Müllabfuhr und der Kanalwartung (Abs. 3 Z. 1) beeinträchtigt wird.
- (5) Ist die Entfernung eines Gegenstandes nur deshalb unterblieben, weil nach der Veranlassung der Entfernung der Verantwortliche den Gegenstand selbst entfernt hat, hat der nach dieser Bestimmung zum Kostenersatz Verpflichtete die angelaufenen Kosten zu ersetzen.

§ 25

Werden zugewiesene Marktplätze oder Markteinrichtungen überhaupt nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen, erfolgt keine Rückerstattung von Marktgebühren.

VI. ABSCHNITT

Strafbestimmungen

§ 26

Ein Verstoß gegen die Marktordnung wird gem. § 368 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 65/2020 von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde geahndet.

VII. ABSCHNITT

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 27

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01.10.2021 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die mit GR-Beschluss vom 24.11.2003 Zahl: 14/37/04-PU erlassene Marktordnung der Marktgemeinde Velden/WS. außer Kraft.

Der Bürgermeister

Ferdinand Vouk